

PRESSEMITTEILUNG (Freigabe ab 29. September 2020 – 12.00 Uhr)
München, 29. September 2020

Handlungsfähigkeit in den Betrieben sichern: BVAU fordert Verlängerung befristeter Sonderregelungen zur Digitalisierung von Einzelprozessen in der Betriebsverfassung

Beschlussfassung des Betriebsrats, Betriebsversammlungen: Virtuelle Option muss bleiben // Planungssicherheit für bevorstehende Restrukturierungen und Betriebsratswahlen notwendig

Bei den aufgrund der Corona-Lage eingeführten Regelungen im Mai 2020 zur Digitalisierung von Einzelprozessen in der Betriebsverfassung, verkündet im „Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung“, besteht dringender Nachbesserungsbedarf. Die zunächst bis Ende 2020 befristeten Möglichkeiten, etwa die Beschlussfassung von Betriebsräten oder die Durchführung von Betriebsversammlungen auch virtuell abhalten zu können, um größere Präsenztreffen in den Unternehmen zu vermeiden, wird von den Betriebsparteien zahlreicher Unternehmen in Anspruch genommen und sehr positiv bewertet.

„Die Rückmeldungen, welche uns aus den Unternehmen sowohl von den Kolleginnen und Kollegen aus den Personal- und Rechtsabteilungen als auch den Arbeitnehmergremien erreichen, belegen sehr eindrucksvoll, wie notwendig und hilfreich diese Anpassungen in der Betriebsverfassung waren und über Ende 2020 hinaus noch sind.“, kommentiert BVAU-Präsident Alexander Zumkeller.

Der BVAU befürchtet, dass die derzeit geltende zeitliche Befristung dieser Möglichkeiten bis zum 31.12.2020 alle Beteiligten in den Betrieben vor große Probleme stellen wird. „Anstehende Restrukturierungen und damit einhergehende Beteiligungsverfahren für Arbeitnehmer infolge der Corona-Lage in den nächsten Wochen und Monaten in den Betrieben umzusetzen ohne zu wissen, ob Betriebsrats-sitzungen in Präsenz im Januar überhaupt stattfinden können, verspricht keine verlässliche Planungssicherheit für solche Projekte“, ergänzt Prof. Dr. Rupert Felder, Vizepräsident des Verbandes.

„Und auch die turnusmäßigen Betriebsratswahlen 2022 unter den gegebenen Umständen (in 2021) vorzubereiten und vielerorts bereits durchzuführen, ohne die Chance der neu gelebten Virtualität für die Umsetzung nutzen zu können, bereiten den Betriebsparteien schon jetzt erhebliche Kopfschmerzen ganz zu schweigen von Wahlen zu mitbestimmten Aufsichtsräten“, betont BVAU-Präsident Zumkeller.

In einem offenen Brief an Bundesarbeitsminister Hubertus Heil appelliert der BVAU daher im Namen seiner annähernd 600 Mitglieder, Arbeitsrechtler aus Unternehmen aller Größen und Branchen, vereinzelt tätig als Betriebsratsvorsitzende bzw. -mitglieder, notwendige Anpassungen bei bestehenden Regelungen vorzunehmen. „Wir wollen keine Ausschließlichkeit, nur machbare Optionen für die betriebliche Praxis“, schliesst BVAU-Vizepräsident Felder.

Die Mitgliedschaft im BVAU mit derzeit annähernd 600 Mitgliedern ist personenbezogen und steht ausschließlich Kolleginnen und Kollegen offen, die im Unternehmen überwiegend oder regelmäßig mit dem Arbeitsrecht vor dem Hintergrund einer juristischen Ausbildung beschäftigt sind. Der **Bundesverband der Arbeitsrechtler in Unternehmen (BVAU)** ist die unabhängige, bundesweit tätige, branchenübergreifende und personenbezogene Vereinigung für Arbeitsrechtler in Unternehmen. Die Reputation der Fachdisziplin Arbeitsrecht, die Förderung der Arbeitsrechtler in Unternehmen als eine der wichtigsten Expertengruppen der deutschen Wirtschaft sowie ein homogener Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch - etwa in Regional- und Themengruppen - bilden die Schwerpunkte der Tätigkeit des im April 2013 in Heidelberg gegründeten Verbandes.

Rückfragen/Hinweise auf Verwendung bitte an folgenden Pressekontakt:

BVAU e.V.

Silvio Fricke (Geschäftsführer)

E: silvio.fricke@bvau.de, T: 089 122 54 953

Drächslstr. 4, 81541 München